

KLEINSKILIFTE

Gesuch zur Erlangung einer kantonalen Betriebsbewilligung

Merkblatt

Definition Kleinskilift:	Anlagen mit niederer Seilführung, in der Folge Kleinskilifte genannt, sind Skilifte, bei welchen sich die Fahrgäste direkt am hüfthoch geführten Förderseil oder an Haltegriffen festhalten oder von Schubbügeln befördert werden, die unmittelbar am Förderseil befestigt sind.
Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Konkordat vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand per 01. Januar 2021) über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG; SR 743.01)- Verordnung vom 21. Dezember 2006 (Stand per 01. Juli 2020) über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV; SR 743.011)- Verordnung des UVEK über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilverordnung, SeilV) vom 15. Mai 2022 (Stand per 01. Juli 2022)- Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössischen konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS) vom 02. Juni 2022- Normenreihe Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr
Bewilligung für die technische Ausrüstung:	Das Gesuchsformular bezeichnet die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, welche mit dem technischen Dossier einzureichen sind.
Einreichung des Gesuchs:	Die Unterlagen sind vollständig und unterzeichnet bei der kantonalen Aufsichtsbehörde in 2-facher Ausführung einzureichen. Die Adressen der kantonalen Aufsichtsbehörden sind unter www.ikss.ch/de/Konkordat/Konkordatsmitglieder zu finden.
Beurteilung der Gesuche:	Die technischen Gesuchsunterlagen werden von der Kontrollstelle IKSS im Auftrag der kantonalen Aufsichtsbehörde geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten. Je nach Beurteilung wird der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung gestellt.
Baubewilligung:	Bezüglich der baurechtlichen Anforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.



Abnahmeinspektion
und Freigabe
des Kleinskiliftes:

Die Betriebsbereitschaft des Kleinskiliftes ist der Kontrollstelle IKSS frühzeitig zu melden. Aufgrund der Abnahmeinspektion wird ein Abnahmeinspektionsbericht erstellt. Je nach Beurteilung wird der Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung gestellt. Die Kontrollstelle kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen provisorischen Betrieb bis zur schriftlichen Erteilung der Betriebsbewilligung freigeben. Die Aufsichtsbehörde stellt aufgrund des erwähnten Antrages eine Betriebsbewilligung aus.

Periodische
Kontrollen:

Kleinskilifte werden von der Kontrollstelle IKSS alle vier Jahre kontrolliert. Bei Winter- und Sommerbetrieb alle zwei Jahre. Das Ergebnis der Inspektion wird in einem Inspektionsbericht festgehalten. Die Behebung von Mängeln wird als Auflage aufgeführt und terminiert. Werden Mängel nicht behoben bzw. wird die Sorgfaltspflicht verletzt, kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die Betriebsbewilligung sistieren bzw. entziehen.

Umbauten / Versetzung /
Betreiberwechsel:

Werden am Kleinskilift Änderungen technischer Art vorgenommen oder wird der Standort verändert, so ist die Aufsichtsbehörde schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls ist ein erneutes Gesuch um Betriebsbewilligung einzureichen. Eigentümer oder Betreiberwechsel bzw. Wechsel der technischen Leitung sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls schriftlich zu melden. Für die Anforderungen an technische Leiter und Leiterinnen ist das Kapitel IV des IKSS-Reglements zu beachten.

Gebühren:

Für die technische Prüfung der Gesuchsunterlagen, die Ausstellung der Betriebsbewilligung und die periodischen Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben:

- Prüfaufwand zur Erlangung der kantonalen Betriebsbewilligung, Verrechnung durch die Kontrollstelle IKSS nach Aufwand
- Ausstellen der Betriebsbewilligung, Verrechnung durch die Aufsichtsbehörde nach kantonalem Tarif
- Jährliche Gebühr für Kontrollen, Verrechnung durch die Aufsichtsbehörde
- Baubewilligung der kommunalen Baubehörde nach Aufwand

Kontaktadressen:

Auskünfte zum Verfahren erteilt die kantonale Aufsichtsbehörde
(siehe www.ikss.ch/de/Konkordat/Konkordatsmitglieder)

Auskünfte zur Seilbahntechnik und zu den Sicherheitsbestimmungen:

Kontrollstelle IKSS
Bahnhofstrasse 12
CH-3700 Spiez

Tel. + 41 33 972 30 00
Mail info@ikss.ch